

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-S-23/3-1977 Bearbeiter Mag.iur.Eigl 02742/2551 Kl.16 Dw Datum 4. Dezember 1978

Betrifft
Gemeinde Wölbling; Unterschutzstellung einer Stieleiche
in der KG Landersdorf (St. Petrus Claver Sodalität, Walpersdorf)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, die auf Parzelle
Nr.323, LT. 359, KG. Landersdorf, Gemeinde Wölbling, 200 m
westlich des Forsthauses "Landersdorf" stehende ca. 25 m hohe
und 150-170 Jahre alte Stieleiche zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt
wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Land-
schaftsbildes dar.

Da die Eigentümerin mit der Unterschutzstellung einverstanden ist,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

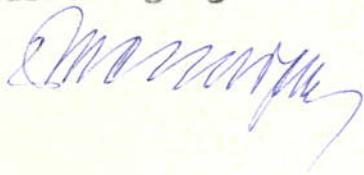
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schrift-
lich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen,
einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--
pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) die St. Petrus Claver Sodalität, Gutsverwaltung Walpersdorf,
3130 Herzogenburg;
- 2) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wölbling;
- 3) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Grundbuch, Riemer-
gasse 4-7, 1010 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. E i g l
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirksverwaltungsamt St. Pölten
Am Bischofplatz 1, 3100 St. Pölten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

14-2-23/3-1977

St. Pölten, am 6.4.1979

Für den Bezirkshauptmann



Die Bezirksverwaltungsbehörde St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NStZG) die auf der Karte
Nr. 323, Lt. 329, K. 1. Landesort, Gemeinde Wibling, 200 m
westlich des Forsthauses "Lauterbach" stehende ca. 25 m hohe
und 150-170 Jahre alte Stieleiche zum Naturdenkmal.

Bezeichnung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt
wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Land-
schaftscharakters dar.
In die Eigentümern mit der Unterschutzstellung einverstanden ist,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schrift-
lich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirksverwaltungsbehörde
St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen,
einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 2 70,-
pro Bogen zu steuern ist.

Ergeht an:

- 1) die St. Petrus Claver Sodalität, Ortsverwaltung Wipperfurth,
- 3130 Herzogenburg;
- 2) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wibling;
- 3) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Grundbuch, Hieser-
gasse 4-7, 1010 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 2100 St. Pölten;
- 5) das Amt der N. Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
Mag. iur. E. F. I.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]